



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom  
24.04.2019 betreffend Gefahrenbegriff der „drohenden Gefahr“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.:

*Wie oft wurden in Bayern seit der Einführung der neuen Grundkategorie „drohende Gefahr“, polizeiliche Maßnahmen durchgeführt, die auf Grundlage der alten Rechtslage, also der Grundkategorie „konkrete Gefahr“ nicht hätten erlassen werden können (bitte aufgeschlüsselt nach Polizeipräsidium)?*

zu 2.:

*Um welche Maßnahmen handelte es sich dabei im Einzelnen (bitte unter Subsumtion der Maßnahmen unter die Rechtsgrundlage)?*

zu 3.:

*Wie oft wurden polizeiliche Maßnahmen auf Grundlage der „drohenden Gefahr“ insbesondere auch zum Schutz erheblicher Eigentumspositionen durchgeführt?*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistiken im Sinne der Anfrage werden bei der Bayerischen Polizei nicht geführt. Die Beantwortung der Anfrage würde daher die vollständige Auswertung aller polizeilichen Vorgänge seit August 2017 erfordern, was nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre.

zu 4.:

*Wie wird der Begriff der „drohenden Gefahr“ in der polizeilichen Vollzugspraxis im Unterschied zur alten Rechtslage in angewendet?*

Der Gefahrenbegriff der „drohenden Gefahr“ findet sich erst seit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017, das am 1. August 2017 in Kraft getreten ist (GVBl S. 308), im bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG). Die Einführung dieser Gefahrenkategorie erfolgte als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und seine wesentlichen Feststellungen in seiner Entscheidung zum BKAG-Gesetz vom 20. April 2016. Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Eingriffsschwelle der „drohenden Gefahr“ sind dabei im Gesetz klar geregelt. Gesonderte Statistiken zu polizeilichen Maßnahmen auf Grundlage dieser Gefahrenkategorie werden nicht geführt (vgl. Antwort zu Frage 1-3). Im Übrigen darf auf die Arbeit der von der Staatsregierung eingesetzten, unabhängigen Expertenkommission zur Begleitung des neuen PAG verwiesen werden, die im Rahmen ihres für den Sommer 2019 angekündigten Berichts auch Aussagen zur praktischen Anwendung der „drohenden Gefahr“ treffen wird (vgl. Arbeitsbericht der Kommission vom 9. Januar 2019).

zu 5.:

*Insbesondere welche Schulungen erfolgten nach der Einführung des neuen Gefahrenbegriffs für die Polizeieinsatzkräfte?*

Sowohl in der Aus- als auch Fortbildung erfolgt die Vermittlung themenorientiert und übergreifend in den verschiedenen Rechts- und Fachgebieten.

Über die Verankerung in der Ausbildung unserer Polizeibeamtinnen und -beamten zum März 2018 hinaus hat das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Aining (BPFI) bei der Einführung des neuen PAG ein „Fortbildungskonzept zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Polizeirechtes“ aufgelegt. Dies umfasst im Wesentlichen die folgenden fünf Punkte:

- Erstellung eines Informationsportals im Intranet der Bayerischen Polizei
- Aufnahme der PAG-Reform in das bestehende Fortbildungsprogramm des BPFI und des BLKA
- Tagesveranstaltungen im Großgruppenrahmen
- Zusätzliches Seminar „Datenschutz und Eingriffsrecht“
- Wissenstransport innerhalb der Verbände durch „sachkundige Beamte“

Neben der dauerhaften Aufnahme in das Fortbildungsprogramm des BPFI (Punkte 2 und 4) wurden bei den Tagesveranstaltungen (Punkt 3) „sachkundige Beamte“ geschult, die als Multiplikatoren im Rahmen des Dienstunterrichtes den Wissenstransfer innerhalb ihrer Polizeiverbände (Punkt 5) gewährleisten.

Darüber hinaus wurde im Intranet der Bayerischen Polizei ein Informationsportal zur PAG-Novelle (Punkt 1) eingerichtet, in welchem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbständig recherchieren, sich informieren und an drei virtuellen Vorlesungen teilnehmen können. Zusätzlich zu der bedarfs- und zielgerichteten Nutzung des dienstlichen Fortbildungsangebotes soll Fortbildung auch in Eigeninitiative durchgeführt werden, um veränderten Anforderungen gewachsen zu sein.

Des Weiteren stehen den Polizeibeamtinnen und -beamten zur Beantwortung spezieller Fragen zum PAG auch die Fachlehrer am Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei bzw. an der Hochschule für den öffentlichen Dienst zur Verfügung.

zu 6.:

*Welche Auslegungshinweise hat das Staatsministerium des Inneren erlassen, um Anwendungsunsicherheiten einzuschränken?*

Die Vermittlung der Rechtslage erfolgt in der Aus- und Fortbildung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

zu 7.:

*Wie viele Gerichtsverfahren sind derzeit in Bayern anhängig, in denen sich Betroffene gegen konkrete polizeiliche Maßnahmen auf Basis der „drohenden Gefahr“ wenden?*

Statistisch auswertbare Daten liegen nicht vor, da hierfür eine Auswertung der Klagebegründung in jedem Einzelfall erforderlich wäre.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär